

Satzung des Reiterverbandes Münster e.V. (Stand 08.10.2018)

§1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "Reiterverband Münster e.V."

Er hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. VR 1993 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Schluss des Geschäftsjahres abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere des Reit- und Fahrsports.
2. Der Verband verfolgt folgende Aufgaben:
 - a) Ausbildung vornehmlich der Jugend im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, Pflege und im Umgang mit Pferden,
 - b) Ausübung des Reit- und Fahrsports,
 - c) Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung der Jugend in allen Fragen, die mit der Pferdehaltung, Pferdeausbildung, dem Reit- und Fahrwesen und dem Pferdesport zusammenhängen,
 - d) Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen aller Art,
 - e) gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Reiterverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder des Reiterverbandes sind alle Reitervereine, die dem Verband bis heute als Mitglied angehören. Darüber hinaus können neue Vereine mit Sitz in der Stadt Münster und ehemalige Mitglieder des Kreisreitverbandes auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben. Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann Reit- und Fahrställen, Reit- und Fahrschulen, pferdehaltenden Betrieben oder ähnlichen Einrichtungen auf Antrag zuerkannt werden, wenn diese im Tätigkeitsbereich des Verbandes ansässig sind und den Nachweis der Führungsberechtigung der FN-Kennzeichnung besitzen.

2. Aufnahmeanträge von Bewerbern für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Dem Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist beizufügen: die Satzung, der Gemeinnützigkeits-Anerkennungsbescheid des zuständigen Finanzamtes, eine Mitgliederliste. Der Antrag zum Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft muss enthalten: Betriebsbeschreibung und Nachweis zum Tätigkeitsfeld und zur fachlichen und wirtschaftlichen Leistung, sowie den Nachweis der Führungsbe-
rechtigung der FN-Kennzeichnung.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung des Verbandes. Mit der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die genaue Höhe wird vom Vorstand festgesetzt und kann bei Antragstellung vorab beim Vorstand erfragt werden.
4. Die Aufnahme als Mitglied kann nur verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe eine Ablehnung rechtfertigen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aus den Verband, der schriftlich zu erklären ist, wobei der Aus-
tritt nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ablauf des Ge-
schäftsjahres erklärt werden kann;
 - b) durch Ausschluss, der von dem Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der
abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann. Der Ausschluss
eines Mitglieds kommt insbesondere bei Verlust der Gemeinnützigkeit des
ordentlichen Mitglieds in Betracht. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von
4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit
einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
 - c) bei außerordentlichen Mitgliedern durch Auflösung des Stalles oder Verlust
der FN-Kennzeichnung.
6. Sofern ein Mitglied durch Austritt aus den Verband ausscheidet, hat es keinen
Anspruch auf die Mittel des Verbandes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den
Verband im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen einzuhalten, die
satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen, die
festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren zu zahlen und durch tatkräftige
Mitarbeit die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes bestehen aus:
 - a) Vorstand,
 - b) Arbeitsausschuss,
 - c) Mitgliederversammlung,
 - d) Verbandsjugendtag (gern. Jugendordnung),
 - e) Jugendleitung (gem. Jugendordnung).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzenden,
 - c) Geschäftsführer,
 - d) stellvertretender Geschäftsführer,
 - e) Verbandsjugendwart oder seinem Stellvertreter.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der ordentlichen Mitgliedervereine sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird durch den Jugendtag gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl; das Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Wahl auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 Arbeitsausschuss

1. Der Arbeitsausschuss besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) vier zu wählenden Mitgliedern aus den Mitgliedsvereinen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - c) Ferner gehört der jeweilige Turnierleiter der vom Verband veranstalteten Turniere, der vom Vorstand ernannt wird, dem Ausschuss als geborenes Mitglied an. Eine weitere sachverständige Person kann vom Vorstand benannt werden.
2. Die Aufgaben des Arbeitsausschusses sind:
 - a) Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Verbandes,
 - b) Vorbereitung der Veranstaltungen des Verbandes, insbesondere die Vorbereitung der Pferdeleistungsschauen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) Mitgliedern des Arbeitsausschusses,
 - b) Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine oder deren Vertreter.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Arbeitsausschusses,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Verbandsauflösung,
 - e) Beratung und Beschlussfassung organisatorischer Fragen des Verbandes,
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder/Vereine beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jeder Verein als ordentliches Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wobei die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag zu laufen beginnt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragt. Über jede Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die direkte Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist unzulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 13 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solchen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Verbandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch der Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitgliedern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 16 Reiterjugend des Reiterverbandes Münster

1. Die jugendlichen Mitglieder der Reitervereine, die dem Reiterverband Münster e. V. angeschlossen sind, sind die Reiterjugend des Reiterverbandes Münster.
2. Die Reiterjugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
3. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die von der Reiterjugend des Reiterverbandes beschlossen wird und nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 17 Jugendleitung

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung nach der Jugendordnung.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Verbandes.

3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Reitsports.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Oktober 2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.